

13. **Entscheid vom 31. März 1924 i. S. Kunz.**

Verwertung von Konkursforderungen: Art. 243, 256 und 260 SchKG, Art. 79 KV: Begünstigung eines Konkursgläubigers gegenüber andern Gläubigern (Erw. 1). — Freihändiger Verkauf der Forderungen nur durch Beschluss der Gläubigerversammlung möglich (Erw. 2). — Unbestrittene fällige Forderungen (Erw. 3). — Bestrittene Forderungen (Erw. 4). — Verlustscheinsforderungen (Erw. 5).

A. — Im Konkurse A. Schneider, Alpawerke in Amriswil, verfügte das Konkursamt Bischofszell mit Zustimmung des Gläubigerausschusses die freihändige Verwertung der ausstehenden laufenden Guthaben des Gemeinschuldners im Betrage von 7273 Fr. 25 Cts. und gab hiervon einigen Gläubigern, darunter auch dem Rekurrenten, Kenntnis. Innert der angesetzten Frist erklärte sich dieser zur Übernahme der Guthaben um 3500 Fr. bereit, ohne dass ein höheres Angebot einging. An der Sitzung des Gläubigerausschusses vom 12. Februar 1924, die nach Ablauf der Eingabefrist stattfand, überbot J. H. Debrunner, Mitglied des Gläubigerausschusses, das Angebot des Rekurrenten um 100 Fr., und der Gläubigerausschuss schlug ihm, in seinem Ausstande, sämtliche Guthaben um 3600 Fr. zu.

Hiergegen beschwerte sich der Rekurrent mit dem Antrag, der Zuschlag sei nichtig zu erklären und die Guthaben seien ihm als dem Höchstbietenden zuzuschlagen, eventuell seien sie zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

B. — Mit Entscheid vom 14. März 1924 hat die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, der Gläubigerausschuss habe sich laut seiner Zuschrift an den Rekurrenten über den Zuschlag oder Nichtzuschlag der Guthaben völlig freie Hand vorbehalten, der Umstand aber, dass Debrunner Mitglied des Gläubiger-

ausschusses sei, hindere ihn nicht, wie jeder andere Gläubiger Forderungen der Konkursmasse zu erwerben.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seiner Anträge an das Bundesgericht weitergezogen. Er weist namentlich daraufhin, dass die Eingabefrist von allen Offerenten hätte eingehalten werden sollen; darin, dass sich Debrunner als Mitglied des Gläubigerausschusses die eingegangenen Offerten erst habe ansehen können, liege eine Begünstigung dieses Gläubigers, die gegen die guten Sitten verstosse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Durch das angefochtene Verfahren ist einem einzelnen Gläubiger in offener Weise eine Vorzugstellung für den Erwerb der Konkursforderungen eingeräumt worden. Wenn die Gläubigerversammlung, die allein zuständig ist, den Freihandverkauf beschliesst, so geschieht es in der Meinung, dass die Gläubiger unter sich, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Gläubigerausschuss angehören oder nicht, beim Verkauf als Offerenten in gleicher Stellung auftreten können. Es liesse sich daher fragen, ob diese Voraussetzung nicht als selbstverständlicher Bestandteil des Beschlusses angesehen werden müsse, so dass ein Beschwerderecht gegen die Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers auch ohne ausdrückliche Schlussnahme anerkannt werden müsste. Doch kann diese Frage offen bleiben, da der Rekurs auch aus andern Gründen geschützt werden muss.

2. — Das Vorgehen des Konkursamtes als Konkursverwaltung war in mehr als einer Richtung ungesetzlich. Es gibt zu, dass ein Beschluss der Gläubigerversammlung, die Guthaben der Konkursmasse freihändig zu verkaufen, nicht vorliegt, sondern dass es selbst, mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, diese Verfügung getroffen hat. Es ergibt sich ferner aus den Akten, dass die Betreuung für die Mehrzahl der Forderungen eingeleitet worden ist,

und dass verschiedene, aber nur wenige Bestreitungen erfolgt sind. Es liegen somit zweierlei Arten von Ansprüchen der Masse vor, unbestrittene fällige Guthaben und bestrittene Forderungen, zu welcher letzteren wohl auch ein Teil der sogenannten dubiosen Forderungen zu zählen sein wird, für welche eine Betreibung, wie es scheint, überhaupt noch gar nicht eingeleitet worden ist. Die Forderungen aus Verlustscheinen dagegen sind als nicht fällige zukünftige Forderungen zu betrachten.

3. — Nun schreibt Art. 243 SchKG vor, dass unbestrittene fällige Guthaben der Masse von der Konkursverwaltung eingezogen werden müssen. Diese Forderungen, für welche also auf die Betreibung ein Rechtsvorschlag gar nicht erfolgt ist, können überhaupt nicht auf eine andere Art und Weise realisiert werden. Ein Vorgehen, wie es das Konkursamt für gut fand, auch solche Forderungen freihändig unter dem Nominalbetrag zu verkaufen und dann die auf die Betreibung dem Konkursamt eingegangenen Zahlungen dem Erwerber zur Verfügung zu stellen, ist im höchsten Grade ungehörig. Das Begehren des Rekurrenten um Aufhebung des Zuschlages erweist sich daher mit Bezug auf alle bei der Betreibung unbestritten gebliebenen Forderungen ohne weiteres als begründet. Der Zuschlag ist zu kassieren, das Konkursamt aber anzuweisen, an Stelle der eventuell beantragten Steigerung den Einzug dieser Guthaben selbst zu besorgen.

4. — Bei den bestrittenen Forderungen handelt es sich um Ansprüche, die unter Art. 260 SchKG fallen. Sie dürfen nach Art. 79 KV nur versteigert werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger auf ihre Geltendmachung für die Masse verzichtet hat und keine Abtretungsbegehren nach Art. 260 SchKG gestellt worden sind. An die Stelle der Versteigerung kann ein Freihandverkauf nur dann treten, wenn die Gläubigerversammlung nach Art. 256 SchKG einen dahinzielenden Beschluss gefasst hat. Die bestrittenen Forderungen — und damit auch die so-

nannten dubiosen Forderungen — sind also ebenfalls in ungesetzlicher Weise in den Freihandverkauf einbezogen worden.

5. — Die Verlustscheinsforderungen endlich fallen weder unter Art. 243 SchKG, noch können sie als streitige Rechtsansprüche der Masse im Sinne von Art. 79 KV angesehen werden. Sie unterliegen daher den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Verwertung, d. h. sie sind auf öffentliche Versteigerung zu bringen, wenn nicht die Gläubiger einen Freihandverkauf beschliessen. Dass dies hier geschehen sei, wird nicht behauptet. Das Konkursamt hat sie daher zu versteigern.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Verkauf der Forderungen aufgehoben und das Konkursamt angewiesen, für die Realisierung der noch ausstehenden Guthaben im Sinne der Motive besorgt zu sein.

14. *Entscheid vom 4. April 1924 i. S. Mahler.*

SchKG Art. 107 Abs. 2: *Widerspruchsprozess.* Vergleich, abgeschlossen von dem durch die Vormundschaftsbehörde bestellten Beistand des Drittsprechers. Klage des Drittsprechers mit den Anträgen, der Vergleich sei zu annullieren, eventuell für ihn als ungültig zu erklären. Unzulässigkeit erneuter Einstellung der Betreibung. Unbeachtlichkeit der Einstellungsverfügung des Prozessgerichts für das Betreibungsamt.

A. — Die Rekurrentin hatte in einer von der Rekursgegnerin gegen ihren Ehemann geführten Betreibung Eigentumsansprüche an einer Anzahl der gepfändeten Gegenstände erhoben und auf Bestreitung hin beim Amtsgericht von Luzern-Stadt Widerspruchsklage angestrengt. Während des Prozesses ernannte der Stadtrat von Luzern als Vormundschaftsbehörde den dortigen